



Informationen aus dem
Arbeits- und Sozialrecht

Die neuen Beitragssätze und Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2015 liegen vor

Die Beitragssätze zu den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung wurden für das Jahr 2015 neu festgelegt. Die sogenannten Rechengrößen der Sozialversicherung wurden am 15.10.2014 vom Bundeskabinett beschlossen und treten nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Damit stehen die neuen Zahlen für das Jahr 2015 fest. Wir stellen diese vor und erläutern deren Wirkungsweise.

Beitragssätze

Die Beitragssätze in den Zweigen der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ändern sich zum 01.01.2015. Sie werden für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung unterschiedlich berechnet.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) wird der Beitragssatz in der Krankenversicherung von 15,5 Prozent auf 14,6 Prozent gesenkt. Dieser Beitrag wird hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Es entfällt der bisher allein von den Kassenmitgliedern zu zahlende Sonderbeitrag von 0,9 Prozent des Einkommens. Die Krankenkassen können aber einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben. Schon jetzt haben die Krankenkassen mitgeteilt, dass sie den Zusatzbeitrag wohl erheben werden müssen, da durch die Beitragssenkung eine Finanzierungslücke entstehe.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz wird auch der Beitragssatz in der Pflegeversicherung geändert. Zum 1. Januar 2015 wird der Beitragssatz der Pflegeversicherung um 0,3 Prozentpunkte angehoben. In der zweiten Stufe der Pflegereform wird der Beitragssatz um weitere 0,2 Prozentpunkte erhöht. Damit sollen die Leistungen aus der Pflegeversicherung verbessert werden. Außerdem werden die Einnahmen aus 0,1 Beitragssatzpunkten in den Pflegevorsorgefonds fließen, der ab 2035 zur Stabilisierung des Beitragssatzes genutzt wird. Dann kommen die sogenannten „geburtstarken Jahrgänge“ ins Pflegealter.

In Sachsen tragen Arbeitnehmer einen größeren Anteil am Pflegebeitrag, weil ihnen im Unterschied zum übrigen Bundesgebiet der Feiertag „Buß- und Betttag“ als gesetzlicher Feiertag geblieben ist.

Mit der Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2015 wird der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,7 Prozent abgesenkt. Die Beiträge werden von Arbeitgeber und Arbeitnehmer hälftig gezahlt.

Der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung bleibt bei 3 Prozent.

Beitragssätze 2015 in der Krankenversicherung:	
Allgemeiner Beitragssatz:	14,60 %
Arbeitnehmer:	7,30 %
Arbeitgeber:	7,30 %
Ermäßigter Beitragssatz:	14,00 %
Arbeitnehmer:	7,00 %
Arbeitgeber:	7,00 %

Beitragssätze 2015 in der Pflegeversicherung:	
Allgemeiner Beitragssatz:	2,35 %
Arbeitnehmer:	1,175 %
Arbeitgeber:	1,175 %
Beitragszuschlag für Kinderlose:	0,25%
Besonderheit in Sachsen:	
Arbeitnehmer:	1,675 %
Arbeitgeber:	0,675 %

Beitragssätze 2015 Rentenversicherung:	
Allgemeiner Beitragssatz:	18,70 %
Arbeitnehmer:	9,35 %
Arbeitgeber:	9,35 %

Beitragssätze 2015 Arbeitslosenversicherung:	
Allgemeiner Beitragssatz:	3,00 %
Arbeitnehmer:	1,50 %
Arbeitgeber:	1,50 %

Rechengrößen

Unter Rechengrößen der Sozialversicherung versteht man eine Reihe jährlich neu ermittelter bzw. neu festgesetzter Werte in der Sozialversicherung. Mit ihrer Hilfe werden Beiträge und Leistungen in der Sozialversicherung errechnet. In der Regel erfolgt die Festlegung durch eine jahresbezogene „Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung“.

Bezugsgröße

Die Verwendung einer allgemeinen Bezugsgröße erleichtert die Neufestsetzung verschiedener Rechenwerte in der Sozialversicherung. Sie entspricht dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag (§ 18 SGB IV). Für die „neuen Bundesländer“ gilt - ausgenommen in der Kranken- und Pflegeversicherung - eine niedrigere Bezugsgröße. Sie wird dadurch ermittelt, dass die „Bezugsgröße West“ durch den Umrechnungswert (Anlage 10 zum SGB VI) geteilt und das Ergebnis auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag aufgerundet wird. Das Aufrunden auf einen durch 420 teilbaren Betrag hat zur Folge, dass die Teilung der Bezugsgröße durch 7 (Tage pro Woche), durch 5 (Arbeitstage pro Woche), durch 30 (Tage pro Monat) oder durch 12 (Monate pro Jahr) immer einen vollen Eurobetrag ergibt (§ 223 Absatz 3 SGB V). Die genannten Teiler (Anzahl der Wochentage, gerundete Anzahl der Tage im Monat, ...) werden vielfach in der Berechnung von Beiträgen und Leistungen in der Sozialversicherung verwendet.

Aus der Bezugsgröße (§18 SGB IV) werden andere Werte, die in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung bedeutsam sind, abgeleitet, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Bezugsgröße ist beispielsweise Berechnungsgrundlage

- für die Einkommensgrenze zur Familienversicherung,
- die Höhe des Beitrages des Bundes zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für SGB II-Bezieher,
- für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und
- für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung legen die Bruttoentgeltgrenze fest, bis zu der Beiträge zu den einzelnen Versicherungszweigen erhoben werden. Liegt das Bruttoeinkommen über diesem Wert, wird höchstens der Betrag der Beitragsbemessungsgrenze als Einkommen zur Bemessung des Monatsbeitrages herangezogen.

Die BBG der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung ist in den „alten“ Bundesländern anders als in den „neuen“ Bundesländern. Bei der BBG der Kranken- und Pflegeversicherung gibt es seit 2001 keine Differenzierung mehr.

Die jährliche Anpassung der BBG der Rentenversicherung richtet sich gem. § 159 SGB VI nach der Lohnzuwachsrate des vorvergangenen Jahres. Die BBG der Rentenversicherung gilt gem. § 341 SGB III auch für die Arbeitslosenversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt für den Kalendertag $\frac{1}{360}$ -stel der Versicherungspflichtgrenze/ Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V.

Versicherungspflichtgrenze

Die Versicherungspflichtgrenze (oder Jahresarbeitsentgeltgrenze) ist im Recht der Krankenversicherung von Bedeutung. Sie bestimmt die Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens, ab dem für Arbeitnehmer eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder ein Wechsel in eine private Krankenversicherung möglich ist. Sie ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen. Die veränderten Beträge werden nur für das Kalenderjahr, für das die Jahresarbeitsentgeltgrenze bestimmt wird, auf das nächsthöhere Vielfache von 450 aufgerundet.

Während einer laufenden versicherungspflichtigen Beschäftigung tritt Versicherungsfreiheit nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten wird und auch das Arbeitsentgelt des Folgejahres über der dann geltenden Versicherungspflichtgrenze liegen wird.

Versicherungsfreiheit von Beginn der Beschäftigung an kann dann vorliegen, wenn die Jahresarbeitsentgeltgrenze von Anfang an überschritten wird. Dabei ist für die Beurteilung das Gehalt ab dem Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme für die nächsten zwölf Monate maßgebend. Zur Beurteilung ist die Jahresarbeitsentgeltgrenze heranzuziehen, die an diesem Tag gilt.

Als Jahresarbeitsentgelt gilt das aktuell vereinbarte Brutto-Jahresentgelt oder bei Vereinbarung von Monatslohn, das Zwölfwache des letzten vereinbarten Monatslohns (zzgl. Urlaubs-, Weihnachtsgeld und Zuschläge).

Rechengrößen 2015 in Zahlen

	West Brutto 2015	Ost Brutto 2015
Bezugsgröße Kranken- und Pflegeversicherung Jahr: Monat: Tag:	34.020 EUR 2.835 EUR 94,50 EUR	einheitlich
Bezugsgröße Renten- und Arbeitslosenversicherung: Jahr: Monat: Tag:	34.020 EUR 2.835 EUR 94,50 EUR	28.980 EUR 2.415 EUR 80,50 EUR
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung und Pflegeversicherung Jahr: Monat: Tag:	49.500 EUR 4.125 EUR 137,50 EUR	einheitlich
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung Jahr: Monat: Tag:	72.600 EUR 6.050 EUR 201,66 EUR	62.400 EUR 5.200 EUR 433,33 EUR
knappschaftliche Rentenversicherung: Jahr: Monat: Tag:	89.400 EUR 7.450 EUR 248,33 EUR	76.200 EUR 6.350 EUR 211,66 EUR
Versicherungspflicht Jahresarbeitsentgeltgrenze gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Jahr: Monat: Tag:	54.900 EUR 4.575 EUR 152,50 EUR	einheitlich
Besondere Versicherungspflicht Jahresarbeitsentgeltgrenze Jahr: Monat: Tag:	49.500 EUR 4.125 EUR 137,50 EUR	einheitlich

Insolvenzzulage	0,15 %	einheitlich
Geringverdiener (Auszubildende) Geringverdienergrenze Einkommensgrenze für Familienversicherungsanspruch Grenze für Familienversicherungsanspruch mit geringfügigen Einnahmen	325 EUR 385 EUR 400 EUR	einheitlich
Geringfügigkeit (Minijobs) Geringfügigkeitsgrenze Mindestbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung Mindestbeitrag in der Rentenversicherung	Übergangsreg. 450 EUR 155 EUR 29,45 EUR	einheitlich
Gleitzone Gleitzonenbeginn Gleitzonenende Faktor F Gleitzone Vereinfachte Formel zur Beitragsberechnung	Übergangsreg. 450,01 EUR 850 EUR 0,7605 1,2694 x AE - 229,00	einheitlich
Studentenbeitrag Krankenversicherung Pflegeversicherung Pflegeversicherung (kinderlose)	64,77 EUR 12,24 EUR 13,73 EUR	einheitlich